

SCHUTZKONZEPT DES BBV

Kinder-, Jugend- und
Erwachsenenschutz –
gegen sexualisierte
Gewalt im Sport!

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÄAMBEL – POSITIONIERUNG UND VERANKERUNG.....	3
2.	DEFINITIONEN	4
3.	PSG-BEAUFTRAGTE UND -VERTRAUENSPERSONEN.....	6
4.	EIGNUNG VON MITARBEITER*INNEN	8
5.	SATZUNGEN UND ORDNUNGEN.....	10
6.	LIZENZERWERB.....	10
7.	LIZENZENTZUG.....	10
8.	INTERVENTIONSLEITFADEN	11
9.	ANSPRECHPARTNER*INNEN UND ANLAUFSTELLEN	13
10.	BESCHWERDEMANAGEMENT UND EVALUATION VON VERBANDSMAßNAHMEN.....	14
11.	RISIKOANALYSE UND VERHALTENSREGELN	14
12.	ANHANG.....	17
	12.1 Anhang 1 (SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).....	17
	12.2 Anhang 2 (Erklärung bzgl. Verfahren wegen Straftat nach §§171, ... StGB).....	19
	12.3 Anhang 3 (Ehrenkodex)	20
	12.4 Anhang 4 (Selbstverpflichtung).....	21
	12.5 Anhang 5 (Verhaltensregeln).....	22
	12.6 Anhang 6 (Spielregeln)	27
13.	IMPRESSUM.....	28



1. PRÄAMBEL – POSITIONIERUNG UND VERANKERUNG

In Anbetracht der Verantwortung des Bayerischen Badminton-Verband e.V. (BBV) für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie seine Funktionsträger*innen hat der Vorstand des BBV auf seiner Sitzung am 14.05.2021 das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel beschlossen, die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

Der BBV setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie seiner Funktionsträger*innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für uns aktive Funktionsträger*innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schafft der BBV Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung – vor allem von Mädchen und Jungen – stärken. Der BBV entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der BBV schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im BBV umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der jüngsten, jungen und erwachsenen Mitglieder des BBV sowie der BBV-Mitarbeiter*innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Basis für dieses Konzept ist das „Schutzkonzept des DBV: Kinder- und Jugendschutz – gegen sexualisierte Gewalt im Sport!“ mit Stand vom 01.07.2019.

Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integrieren.



2. DEFINITIONEN

Sexualisierte Gewalt

Täterinnen und Täter gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen herauszufinden versuchen, ob ein potentielles Opfer Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Wenn diese Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die eventuell sogar schon justizibel im Sinne des Strafgesetzbuches sind (sexuelle Gewalt). Wichtig zu wissen ist, dass diese Übergriffe im rechtlichen „Graubereich“ durch eine umfassende und transparente Präventionsarbeit und eine enttabuisierte Verbands- bzw. Vereinskultur deutlich verringert werden können.

Handlungen, die als sexualisierte Gewalt zu verstehen sind (orientiert an Jud, 2015, S. 44):

Sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt werden auch als „Hands-off“-Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z. B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige oder gegen den Willen einer Person, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z. B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen.

Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt werden auch als „Hands-on“-Handlungen deklariert. Hierunter fallen z. B. Vergewaltigungen, versuchte oder vollendete Penetration, Kontakte zwischen Mund und Genitalien / Anus, sexuelle Berührungen (z. B. in der Leistengegend, an den Brüsten), aber auch, wenn Täter*innen jemanden dazu bringen, sie an diesen Stellen zu berühren.

(Sexuelle) Grenzverletzungen liegen in einer Grauzone und lassen sich nicht immer eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Eine Grenzverletzung kann vorliegen, wenn Personen durch pädagogisches Fehlverhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Diese Grenzüberschreitungen umfassen Handlungen, die auch eine sexuelle Komponente aufweisen und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, wenn z. B. im Sport bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch Alter und (Macht-)Position des Verursachers / der Verursacherin und der betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um grenzverletzendes Verhalten handelt, eine Rolle.

Gewalt

Gewalt bedeutet, dass jemand (der Täter/ die Täterin) versucht, jemand anderen (das Opfer) mit Zwang zu etwas zu bringen. Dieser Zwang kann physisch oder psychisch ausgeübt werden. Im besonderen Falle wird Gewalt mit dem Mittel der Sexualität ausgeübt. Studien zeigen, dass es Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern mehr um die Ausübung von Zwang und Macht geht als um den sexuellen Akt an sich.

Prävention

Vorbeugende Maßnahmen, die dafür sorgen, dass das befürchtete Ergebnis nicht eintritt, nennt man präventive Maßnahmen. Dieser Bereich ist also der deutlich wichtigere Bereich beim Thema „sexualisierte Gewalt“. Denn das Ziel ist es, dass es erst gar nicht zu Übergriffen von potentiellen Täterinnen oder Tätern kommt.

Intervention

Wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, dann können große Unsicherheiten entstehen. Welche Schritte eingeleitet werden müssen, damit die Übergriffe an dem potentiellen Opfer schnellstmöglich beendet werden können, ist Teil dieses Konzepts. Eine sensible und klare Vorgehensweise schützt hingegen auch die Beschuldigten davor, eventuell zu Unrecht beschuldigt und somit Verunglimpfungen ausgesetzt zu sein:

Der Sport (und speziell der Badminton sport)

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und Trainer*innen zu haben und so weiter sind wesentliche Merkmale des Sports. Im Badminton ist die Körperlichkeit vielleicht nicht ganz so stark ausgeprägt wie bei Kontaktsportarten, allerdings gibt es auch im Badminton Mannschaften und viele Situationen, die es auch bei Kontaktsportarten gibt.

Die Abhängigkeit von der Trainerin / vom Trainer steigt grundsätzlich immer mehr an je höherklassiger der Sport betrieben wird. Deshalb ist es für den Badminton-Leistungs-, aber auch den -Breitensport ein besonderes Anliegen, präventive Maßnahmen umzusetzen.

Fast alle genannten Punkte sind mehr oder weniger Alleinstellungsmerkmale des Sports, was diesen unter anderem so besonders und fantastisch macht. Nichtsdestotrotz bedeuten diese Alleinstellungsmerkmale auch für potentielle Täterinnen und Täter, dass sie im Sport Übergriffe deutlich einfacher planen und umsetzen können als in anderen Lebensbereichen.

3. PSG-BEAUFTRAGTE UND -VERTRAUENSPERSONEN

PsG-Beauftragte

Der Vorstand des Bayerischen Badminton-Verbandes hat folgende PsG-Beauftragte in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt benannt:

Karen Gruhl

frauensportreferentin@badminton-bbv.de

Die PsG-Beauftragten koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten der PsG-Beauftragten werden auf der Verbands-Homepage veröffentlicht.

Aufgaben der PsG-Beauftragten:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen.
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter*inner werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Verbandsalltag des BBV werden gemeinsam überprüft und besprochen.
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen.
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen.
- Regelmäßige Information an den BBV Vorstand zum Stand des Präventionskonzepts.

PsG-Vertrauenspersonen

Der Vorstand des Bayerischen Badminton-Verbandes hat folgende PsG-Vertrauensperson(en) in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt benannt:

[*** PsG-Vertrauensperson(en) einfügen ***]

Die Kontaktdaten der PsG-Vertrauenspersonen werden auf der Verbands-Homepage veröffentlicht. An die PsG-Vertrauenspersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch in akuten Situationen wenden.

Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der PsG-Vertrauenspersonen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür sind die PsG-Vertrauenspersonen des BBV in der Regel zuständig?

Sie sind Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen im Umfeld des BBV.
- Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter*innen aus Kreisen des BBV erfahren.

Sie organisieren ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst.
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig.
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte.
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens.
- Sexuelle Gewalt innerhalb des BBV gemeinsam mit dem BBV Präsidium zur Anzeige bringen.

Darüber hinaus stehen dezentrale PsG-Vertrauenspersonen in den Bezirken und Vereinen (z.B. aus dem Kreis der Frauensportreferent*innen und Jugendvertreter*innen) zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der PsG-Vertrauenspersonen werden auf der Bezirks-Homepage veröffentlicht. Auch an die dezentralen PsG-Vertrauenspersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden.



4. EIGNUNG VON MITARBEITER*INNEN

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des BBV, die im Nachwuchsleistungssport / Spitzensport / Breitensport tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 4) zu unterzeichnen. Hierzu zählen Trainer*innen, Betreuer*innen, Physiotherapeut*innen, Mannschaftenleitungen und alle sonstigen Athletenbetreuer*innen sowie allgemein Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen.

Bei haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die im Auftrag unseres Verbands Kinder und Jugendliche im Leistungssport / Breitensport betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren (siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_72a.html).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder Training von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Aktuell haben folgende Personenkreise (Haupt- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte) das erweiterte Führungszeugnis beim BBV vorzulegen:

- Alle Athletenbetreuer*innen im jugendnahen Bereich (z.B. Trainer*innen, Physiotherapeut*innen, Sportpsycholog*innen, Mannschaftsleiter*innen usw.)
- FSJler*innen / BFDler*innen
- Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben
- Wiedervorlage nach 5 Jahren für alle hauptamtlich angestellten Mitarbeiter*innen (inkl. geringfügig Beschäftigte) und für alle ehrenamtlich und auf Honorarbasis Tätigen

Ergänzend verpflichtet sich der o.a. Personenkreis den BBV sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches gegen sie / ihn eröffnet werden sollte (siehe Anlage 2).

Der verantwortliche Mitarbeiter des BBV für eFZ, Kim Mayer (Geschäftsstellenleiter), sorgt für die Erstellung der Antragsformulare, nimmt die Einsicht vor und ist für die Datensicherung und die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus zuständig.

Der BBV hat einen internen Ablauf zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse festgelegt.

Ablauf zur Einsichtnahme:

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt für den o.a. Personenkreis vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal 3 Monate zurück. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

Für die Beantragung erhalten die Antragsteller*innen ein Schreiben des BBV, das sie beim Einwohnermeldeamt vorzeigen müssen. Die Kosten für die Ausstellung des eFZ (sofern diese anfallen) sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Ablauf zur Beantragung:

- Verantwortliche Mitarbeiter*innen informieren und sensibilisieren Bewerber*innen bei Aufnahme der Tätigkeit über das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex bzw. die Selbstverpflichtung, erwähnen die BBV-Ansprech- und Vertrauenspersonen und bitten bis zum Dienstantritt um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
- Das Beantragungsformular wird von Verwaltungskräften oder der verantwortlichen Mitarbeiter*in ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro (ggf. kostenlos) beantragt und den zuständigen Mitarbeiter*innen vorgelegt.
- Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert.
- Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeiter*innen gemeinsam mit dem BBV-Präsidium entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die bestimmten Gründe werden vom Geschäftsstellenleiter dokumentiert und abgeheftet.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

5. SATZUNGEN UND ORDNUNGEN

Der Bayerische Badminton-Verband hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung (§3 Abs.1 Nr.1.6 BBV-Satzung) festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Der Bayerische Badminton-Verband schafft mit Aufnahme in die Strafordnung eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

6. LIZENZERWERB

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des Bayerischen Badminton-Verbandes, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, integriert. Es ist sichergestellt, dass bei der erstmaligen Vergabe einer Lizenz oder wenn noch nicht geschehen, einmalig im Rahmen einer Lizenzverlängerung eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) unterschrieben wird.

Alle lizenzierten Personen (Diplomtrainer*in, Trainer*in-A, Trainer*in-B, Trainer*in-C, Trainerassistent*in) sind verpflichtet, vor Ausstellung der Erstlizenz bzw. wenn noch nicht geschehen, einmalig im Rahmen einer Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex (siehe Anhang 3) dem DBV oder in der ersten Lizenzstufe den Badmintonlandesverbänden unterzeichnet vorzulegen.

7. LIZENZENTZUG

Der Bayerische Badminton Verband hat sich verpflichtet, nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist. Personen, die einschlägig vorbestraft nach §72a SGB VIII sind, werden von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen.

Die DBV-Lizenzen, die auf der Grundlage der DOSB- Rahmenrichtlinien für die Ausbildung ausgestellt wurden, können gemäß §32 Abs. 1 und 2 Nr.6 DBV-Satzung und § 4 Abs. 1 und 6 DBV-Rechtsordnung befristet außer Kraft gesetzt oder entzogen werden.

Das gleiche gilt für BBV-Lizenzen (C-Lizenz / Trainerassistentenlizenz). (Anpassung BBV-Strafordnung erforderlich).

8. INTERVENTIONSLEITFADEN

Der Bayerische Badminton-Verband übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Die hauptberuflichen Kräfte sowie Honorarkräfte und alle ehrenamtlich Tätigen werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt- und Verdachtsfall“ wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und betroffenen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise verdächtigen. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig immer noch macht.

Zum Wohle des Kindes / Jugendlichen / betroffenen Erwachsenen ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Sie brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.

Das bedeutet beim BBV im konkreten Fall:

- Ruhe bewahren!
- Dem Kind / Jugendlichen / Erwachsenen zuhören, Glauben schenken, es bzw. sie / ihn ermutigen!
- eigene Gefühle klären!
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst!
- Aussagen und Situationen protokollieren!
- Verdachtsfall während einer Ferienfreizeit/Camp/Wettbewerb: Leitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- Kontakt zu einer BBV-Vertrauensperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!

[*** BBV-Vertrauenspersonen einfügen ***]

- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen!
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes, Jugendlichen oder betroffenen Erwachsenen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern / Jugendlichen / betroffenen Erwachsenen bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen!
- Keine Informationen an den Verdächtigen / die Verdächtige!
- Bei Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen informiert!
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!

- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt!

Akuter Notfall beim BBV:

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Ansprechperson des BBV informieren!

Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: Rufe eine (Not-) Ärztin / einen (Not-) Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei.

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die PsG-Vertrauensperson informiert.

Telefonische Meldung beim BBV:

Gehen beim BBV telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgt eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an eine BBV Vertrauensperson.



9. ANSPRECHPARTNER*INNEN UND ANLAUFSTELLEN

Bayerischer Badminton-Verband e.V. – vertrauliche Ansprechpersonen:

[*** BBV-Vertrauenspersonen einfügen ***]

Weitere Anlaufstellen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Hilfeportal sexueller Missbrauch

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Mo., Mi., Fr.: 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Di., Do.: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

<https://www.hilfetelefon.de>

Hilfetelefon: 08000 116 016

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder- und Jugendtelefon

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Hilfetelefon: 116 111 (kostenfrei & anonym)

Montag bis Samstag: 14:00 bis 20:00 Uhr

Hilfe bei Stress im Netz

<https://www.jugend.support/>

Therapeutisches Hilfsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

<https://www.kein-taeter-werden.de/>



10. BESCHWERDEMANAGEMENT UND EVALUATION VON VERBANDSMAßNAHMEN

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen (z.B. über das Umfrage- und Formular-Tool in NextCloud) können Lehrgangs- und Wettkampfangebote des BBV evaluiert werden. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Teilnehmer*innen im Rahmen der Maßnahme, der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

In Informationsrunden mit Athlet*innen und Eltern, insbesondere den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und -regeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung / des Vertrags mit Trainer*innen und Betreuer*innen informiert.

Bei internen Schulungen der eigenen BBV-Mitarbeiter*innen werden Informationen vermittelt und zeitgleich alle Mitarbeiter*innen sensibilisiert. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung einer präventiven Handlungsfähigkeit, die Erstellung eines Handlungsleitfadens sowie das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten in den eigenen Strukturen.

11. RISIKOANALYSE UND VERHALTENSREGELN

Die Ergebnisse der Evaluierung der Sportler*innen und der Schulungen der Mitarbeiter*innen fließen in eine Risikoanalyse. Sie beschreibt die sportart- bzw. organisationsspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten.

Basierend auf dieser Analyse werden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athlet*innen entwickelt und bei Bedarf überarbeitet. Dazu gehören Verhaltensregeln für Trainer*innen und Betreuer*innen (siehe Anhang 5), aber auch Spielregeln zur Vermeidung von Peer Gewalt (siehe Anhang 6).

Checkliste und Informationswege beim BBV im Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf sexualisierte Gewalt mitbedacht und ggfls. umgesetzt werden. Die Checkliste soll den BBV dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abklären oder versuchen aufzudecken.

Checkliste: Intervention bei sexualisierter Gewalt beim BBV

1. Verdacht – Information / Beobachtung

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten / Gerücht?
- Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines Opfers / beobachteter Übergriff
- Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
- Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
- Nichts im Alleingang unternehmen.

2. Information einer BBV Vertrauensperson

- Kontakt mit BBV Vertrauensperson aufnehmen und Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten
- Information des Präsidenten
- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
- Therapeutische Hilfe wird nicht vom BBV geleistet und von der internen Konfliktlösung getrennt
- Bestimmung der Form externer Beratung
- Regeln für Umgang mit Informationen festlegen

3. Kontaktaufnahme mit Ansprechperson / einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen
- Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
- weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für den Umgang mit Informationen
- Dokumentation

4. Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter / der Täterin bei Hauptberuflichen

- Rüge/ Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

5. Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter / der Täterin bei Ehrenamtlichen

- Rüge/ Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung
- Strafanzeige
- Umgang mit falschem Verdacht:
 - auch wenn Verdacht unbegründet ist – Schutz von Kindern hat Priorität
 - Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
 - Zuständigkeit liegt beim Präsidenten
 - Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
 - Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig



12. ANHANG

12.1 Anhang 1 (SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



12.2 Anhang 2 (Erklärung bzgl. Verfahren wegen Straftat nach §§171, ... StGB)

Erklärung bzgl. Verfahren wegen Straftat nach §§171, ... StGB

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

[geb. am Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

Bayerischer Badminton-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Haus des Sports

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Postfach 50 01 20

80971 München

Telefon: 089/15702-302

Telefax: 089/15702-338

Email: geschaeftsstelle@badminton-bbv.de

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Ort, Datum und Unterschrift



12.3 Anhang 3 (Ehrenkodex)

E H R E N K O D E X

Ich: «NAME», «VORNAME»

Anschrift: «STRASSE», «PLZ» «ORT» verspreche:

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen zu geben.
- die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anzuleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- stets zu versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Ich übernehme eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln.
- verpflichtend einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konfliktfall" professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift

12.4 Anhang 4 (Selbstverpflichtung)

Selbstverpflichtung

für Mitarbeiter/-innen, Referent/-innen, Übungsleiter/ -innen die in der Kinder- und Jugendarbeit des Sportvereins tätig sind, zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der sportlichen Jugendarbeit

- (1) Ich verpflichte mich alles zu tun, dass in der sportlichen Jugendarbeit des BBV keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- (2) Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- (3) Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Vereinsmitglieder.
- (5) Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- (6) Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position werde ich nicht missbrauchen. Als Vereinsmitarbeiter/in nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Minderjährigen.
- (7) Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.
- (8) Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- (9) Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Die Situation muss bei den Beteiligten offen angesprochen werden.
- (10) Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- (11) Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

Denn: „Starke Kinder und Jugendliche“ können NEIN sagen und sind weniger gefährdet.

Name, Vorname

Ort, Datum, Unterschrift

12.5 Anhang 5 (Verhaltensregeln)

Verhaltensregeln / Schutzvereinbarungen Zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

Verhaltensregeln und Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Bayerischen Badminton-Verband (BBV) und anvertrauten Kindern und Jugendlichen (im Weiteren Sportler*innen genannt). Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist und ermöglichen daher, gezielt auf Verhaltensweisen zu achten und Verstöße anzusprechen.

Jeder Sportverband und jeder Sportverein ist in der Verantwortung, zum Schutz der eigenen Mitarbeiter*innen sowie der Sportler*innen Verhaltensregeln zu definieren und Schutzvereinbarungen zu beschließen und zu kommunizieren. Das schafft Offenheit, Sicherheit und Transparenz für alle. Die Deutsche Sportjugend (dsj) und die Bayerische Sportjugend (bsj) stellen für die Entwicklung der eigenen Schutzvereinbarungen einige Beispiele zur Verfügung. Diese sind nicht als vollständige Auflistung zu verstehen und wurden an die Bedürfnisse und Gegebenheiten des BBV angepasst.

Da die digitalen Medien mittlerweile untrennbar mit der heutigen Lebenswelt verbunden sind, gilt es auch für diesen Bereich, klare Regelungen zu etablieren. Hierzu gibt es ergänzende Empfehlungen des BLSV (z.B. zum Datenschutz, zu Messenger-Diensten, Foto-Aufnahmen, ... im BLSV-Cockpit unter dem Reiter Dokumente).

Der BBV, viele Sportvereine und deren Mitarbeiter*innen beachten bewusst oder unbewusst bereits viele dieser Empfehlungen. Es ist jedoch wichtig, eine möglichst einheitliche und klare Linie zur Orientierung für alle Personengruppen im BBV (Trainer*innen, Betreuer*innen, Sportler*innen, Eltern, Platzwarte etc.) festzulegen.

Es wird immer Situationen geben, in denen sich Mitarbeiter*innen nicht an die Vereinbarungen halten können. Diese Ausnahmen sollten jedoch erklärbar und vom direkten Vorgesetzten / Ressort-Verantwortlichen / Vereinsvorstand vertretbar sein (z.B. ein Sportler wird alleine heimgefahren, weil alle anderen schon weg sind und der*die Trainer*in von den Eltern darum gebeten wurde).

Die folgenden Beispiele sind aus Sicht der Trainer*innen und Betreuer*innen formuliert, sie gelten jedoch auch für alle anderen Personengruppen im BBV. Es ist zu beachten, dass bei den angesprochenen Einwilligungen bei minderjährigen Sportler*innen auch die Einwilligung der Eltern einzuholen ist.

Auch wenn sich diese Verhaltensregeln vorrangig auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen beziehen, ist gegenüber erwachsenen Sportler*innen genauso auf ein angemessenes Verhalten zu achten.

Verhaltensregeln & Schutzvereinbarungen im Bayerischen Badminton-Verband

Sportbetrieb

- Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von Personen, die mit dem Trainingsbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben, betreten.
- Notwendige Körperberührungen durch den*die Trainer*in für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. erfolgen nur mit dem Einverständnis des*r minderjährigen Sportlers*in. Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen).
- Erwachsene wohnen nur dem Duschen bei, wenn dies mit den Eltern besprochen und zwingend notwendig ist.
- Keine Besprechungen unter der Dusche oder während des Umziehens.
- Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. es ist eine weitere Person anwesend (z.B. ein*e weiterer*e Betreuer*in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem direkten Vorgesetzten / Ressort-Verantwortlichen / Vereinsvorsitzenden und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei Trainingsmaßnahmen, Spielen, und Turnieren in Abstimmung mit dem Kind / Jugendlichen zuzusehen.

Unternehmungen und Fahrten

- Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Trainer*innen / Betreuer*innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum (Zelt, Schlafraum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.).
Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch:
 - Weitere*n Betreuer*in hinzuziehen,
 - Türe nicht abschließen / offen lassen und
 - Bei Verletzungen – sofern möglich – grundsätzlich eine*n zweite*n Betreuer*in oder andere Kinder/Jugendliche hinzuziehen.
- Getrennte Zimmer / Zelte für Trainer*innen / Betreuer*innen und anvertraute Sportler*innen z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich, z.B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen, zwei Trainer*innen / Betreuer*innen im Schlafraum.
- Trainer*innen / Betreuer*innen legen sich nicht zu Sportler*innen ins Bett.
- Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportler*innen nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet.
- Keine Mitnahme von einzelnen Sportler*innen im Auto.

- Zutritt fremder Personen – auch Eltern – bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten nicht zulassen.

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- Trainer*innen / Betreuer*innen nehmen Sportler*innen nicht in ihren Privatbereich mit:
Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
- Trainer*innen / Betreuer*innen machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke:
Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.
- Klarheit im körperlichen Umgang miteinander. Körperkontakt nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe. Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperlicher Kontakt zu Sportler*innen (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Keine Geheimnisse: Trainer*innen / Betreuer*innen teilen mit Sportler*innen keine Geheimnisse, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation.
Alle Absprachen, die ein*e Trainer*in / Betreuer*innen mit einer*m Sportler*in trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein*e Sportler*in sich mit einem Problem dem*der Trainer*in anvertraut.
- Trainer*innen / Betreuer*innen äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertenden Kommentare über Sportler*innen, auch nicht in Sozialen Medien.
- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Sportler*innen beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Sportler*innen sind zu unterlassen.
- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Der*die Trainer*in / Betreuer*innen informiert bei Bedarf auch die*den BBV PsG-Beauftragte*n.

Digitale und soziale Medien

- ❑ Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafrum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.
- ❑ Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten wie WhatsApp oder Snapchat.
- ❑ Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.
- ❑ Aufnahmen von (einzelnen) Sportler*innen dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Verbands- bzw. Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalysen) gemacht werden.

Nach Nutzung oder Weiterleitung an den*die Sportler*in sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen.

Für private Aufnahmen des*r Sportler*in wird ausschließlich das Gerät des*r Sportlers*in (z.B. Smartphone) verwendet.

Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler*innen sind zu vermeiden.

- ❑ Kontaktdaten der Sportler*innen werden nur für die Organisation des Trainings- und Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt. Nach Beendigung der Trainertätigkeit bzw. dem Verlassen der Sportgruppe durch Sportler*innen müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportler*innen gelöscht werden.
- ❑ Der Ressort-Verantwortliche / Vereinsvorstand wählt eine angemessene Kommunikationsplattform, die für alle internen Informationen verbindlich ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren läuft die Kommunikation auf der vom Ressort / Verein gewählten Kommunikationsplattform über die Eltern. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.
- ❑ Sollte Kontakt zwischen Trainer*innen / Betreuer*innen und Sportler*innen über Soziale Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R. sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings / Wettkampfbetriebs hinaus, dann hat der*die Trainer*in eine*n weitere*n Verantwortliche*n zu informieren.
- ❑ Trainer*innen / Betreuer*innen stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportler*innen. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit den Ressort-Verantwortlichen / Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktforderungen ihrer Sportler*innen annehmen möchten.
- ❑ Trainer*innen / Betreuer*innen gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den Sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler*innen nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer*innen / Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben!
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Ressort / Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Trainer*innen / Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.



12.6 Anhang 6 (Spielregeln)

10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander

1. Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
2. Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
3. Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
6. Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
7. Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
8. Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
9. Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
10. Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.

Durch meine Unterschrift stimme ich den zehn Spielregeln zu.

Ort, Datum

Unterschrift

13. IMPRESSUM

Herausgeber:
BAYERISCHER BADMINTON-VERBAND E. V.
Geschäftsstelle
Haus des Sports
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Postfach 50 01 20
80971 München

Telefon: 089/15702-302
Telefax: 089/15702-338

Email: geschaeftsstelle@badminton-bbv.de
Website: <https://badminton-bbv.de/>
Social Media: https://www.instagram.com/badminton_bayern/
<https://www.facebook.com/BadmintonBBV/>

